

Competenz - Competenz?

A 330
146

Erörterungen

zu

Artikel 78 der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Wir wollen nicht in einer gewaltthätigen, sondern
in einer rechtlichen Gemeinschaft leben.

Graf Bismarck.



Leipzig,

Verlag von Veit & Comp.

1869.

54503

Inhalt.

	Seite
I. Einleitendes.	1
II. Geschichtlicher Ueberblick.	5
III. Die Debatten des constituirenden Reichstags insbesondere.	21
IV. Juristische Erörterung	38
V. Politisches	76

Mai 1869.

I.

Entscheidende Wendepunkte, Krisen des physisch-natürlichen Lebensprocesses pflegen als solche durch gewaltige Störungen der gewohnten Ordnung sich anzukündigen. In der Sphäre des geistig-sittlichen Lebens dagegen gibt es plötzliche und geräuschlose Krisen. Auch die sittlichen Existenzen der Staaten und der Völker-Individuen gehen durch solche ebenso unscheinbare als verhängnißvolle Momente hindurch, welche eben wegen ihres unscheinbaren Außern gefährlicher sind, als selbst Kriege und Revolutionen. Diese Gefahr wächst in unserer Zeit, wo die ostensible Publicität des Staats- und Völkerlebens oft genug für den gewandten Parteiführer oder auch für den Staatsmann das Mittel wird, diejenigen, deren Interessen mit den seinigen incompatibel sind, über die Bedeutung des kritischen Punktes zu einer ihren Interessen nicht homogenen Auffassung zu induciren.

Es hat von jeher zu den dankbarsten Aufgaben der Geschichtsschreibung gehört, derartige entwicklungsbestimmende Momente ihrer Verborgtheit zu entreißen, gleichsam einen Bewegungsnerven mit anatomischer Schärfe von den umgebenden Muskeln zu befreien. Und gibt es, was nicht zu bezweifeln, eine historische Stellung und Betrachtung auch der Gegenwart gegenüber, gibt es mindestens die Möglichkeit eines Strebens darnach, die Tagesereignisse objectiv und parteilos, als Producte — unter Umständen auch als Quotienten der Vergangenheit, als eine Stufe in dem Entwicklungsproceß aufzufassen, der, wenn er nicht das Weltgericht ist, doch das Weltgericht vorbereitet und vorbildet: so muß es ein anziehender, ja reizender Vorwurf auch für die Mitlebenden sein, jene stillen und stillwirkenden Krisen zu erkennen und zu beobachten.

Parteilos freilich vermag heute ein denkender und durch seinen Beruf auf die aufmerksame Verfolgung der politischen Dinge hingewiesener Mann nicht zu sein. Aber nicht jedes politische Urtheil und

nicht jede politische Handlung eines Parteimannes ist ja nothwendig parteiisch. Graf Bismarck, der conservative Parteimann, hat als Staatsmann so unparteiisch gehandelt, daß er die Parteien zersetzt und insbesondere seine eigene Partei gründlich und nachhaltig vernichtet hat. Daß Interesse unseres Preussischen Vaterlandes hat ihn außerhalb und über die Parteien gestellt. Graf Schwerin und Gneist, v. Sybel und v. Blanckenburg hat er um dieses Interesse vereinigt. Und selbst den nationalen Gedanken, die heiße Sehnsucht aller deutschen Männer hat er vor Preußens Siegeswagen gespannt. Je länger, je mehr schwindet kleinliche Eifersucht. Preußen der Hort Deutschlands. Drum durch und unter Preußen Ein Deutschland oder — *finis Germaniae!* Sollten sich nun die Interessen der Gerechtigkeit mit dem nationalen Gedanken minder vertragen, als die territorialen Interessen unseres Preussischen Vaterlandes? Sollte es einem Parteimanne nicht möglich sein, alle Parteigedanken verläugnend, die politische Entwicklung der Gegenwart mit dem Maßstabe juristischer, historischer, allgemein menschlicher Gerechtigkeit zu messen, ohne mit dem, auch ihm heiligen und theuern nationalen Gedanken in Conflict zu gerathen?

Versuchen wir uns an der Aufgabe. Der Norddeutsche Bund steht zur Zeit an einer der Eingangs geschilderten Krisen. Nachdem seine Verfassung unter allseitigen Compromissen zu Stande gebracht, versucht man auf verschiedenen Stellen die den Compromissen entstammenden Schranken, weil man sie als drückend empfindet, mittelst einfacher Anträge auf einzelne Verfassungsänderungen zu durchbrechen. Es darf nur an den Antrag auf Einsetzung eines Bundesministeriums und an den, von dem mannhafteu Vertreter der Demokratie, Waldeck, immer wieder eingebrachten Diätenantrag erinnert werden. Einen anderen derartigen Versuch wollen diese Blätter etwas näher ins Auge gefaßt wissen: die Erweiterung der durch Artikel 2 bis 5, insbesondere durch Artikel 4 der Bundesverfassung bestimmten Competenz der Bundesgesetzgebung. Der Reichstag hält die Befugniß des Bundes hierzu auf Grund von Artikel 78 der Verfassung für unzweifelhaft; er vindicirt dem Bunde insofern eine übrigens unbegrenzte Competenz=Competenz d. h. eine nach Artikel 78 auszuübende Competenz, über die Erweiterung seiner Competenz selbst zu befinden und zu entscheiden. Bei Gelegenheit des Sächsischen Antrags auf Errichtung eines Bundes-Oberhandelsgerichts